

Satzungen des Steirischen Triathlonverbandes

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

Der Landesverband führt den Namen: **Steirischer Triathlonverband** und die Kurzbezeichnung: **STTRV**. Der Landesverband hat seinen Sitz am Ort seiner Geschäftsstelle in Zeltweg und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Steiermark. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck des STTRV

Der STTRV, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, hat den Zweck, den steirischen Triathlon-, Duathlon-Winter Triathlon und Aquathlonsport sowie alle Multisportarten, die unter die Ägide des Österreichischen Triathlonverbandes bzw. Internationalen Triathlonverbandes fallen, zu fördern und zu lenken.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

Der Vereinszweck soll durch die unten angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden. Der Verband wahrt und fördert die sportlichen Interessen seiner Mitglieder.

Als ideelle Mittel dienen:

Veranstaltungen,
Vorträge und Versammlungen,
gesellige Zusammenkünfte,
Fortbildungen
Herausgabe von Publikationen und Ähnlichem

Die dazu notwendigen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

Mitgliedsbeiträge
Lizenzabgaben
Erträge aus Veranstaltungen, Versammlungen,
verbandseigenen Unternehmungen,
Subventionen, Spenden, Sammlungen,
Sponsoren, Vermächtnisse
sonstige Zuwendungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

4.2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Verbandsarbeit beteiligen. Dies sind die Triathlon/Duathlon/Winter Triathlon und Multisportvereine und Sektionen, die Sportarten, die unter die Ägide des Österreichischen bzw. Internationalen Triathlonverbandes fallen, betreuen, bzw. entsprechende Veranstaltungen organisieren.

4.3. Ehrenmitglieder sind Personen, die auf Grund ihrer außerordentlichen Verdienste um den STTRV ernannt werden. Sie werden zu Generalversammlungen eingeladen und können sich zu jedem Thema auf der Tagesordnung melden. Sie haben kein Stimmrecht.

4.4 Fördernde Mitglieder: Dies können physische oder juristische Personen sein, die den STTRV und seine Tätigkeit auf finanzielle oder auf sonstige Weise unterstützen. Sie werden zu Generalversammlungen eingeladen und können sich zu jedem Thema auf der Tagesordnung melden. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

5.1. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Für die Aufnahme ist eine schriftliche Antragstellung notwendig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Sie wird definitiv mit der Abstimmung über die Aufnahme anlässlich der nächstfolgenden Generalversammlung.

5.2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

6.2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand nachweislich und schriftlich per Post/Fax/E-Mail an die Geschäftsstelle mitgeteilt werden. Sofern keine offenen Forderungen seitens des STTRV bestehen, wird der Austritt nach Ablauf des Kalendermonats wirksam.

6.3. Der Vorstand kann einem Mitglied das Stimmrecht bei einer GV aberkennen, wenn dieses nicht bis zum 31. Juli des Jahres dieser GV den Mitgliedsbetrag nachweislich einbezahlt hat.

6.4. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer 14 tägigen Nachfrist länger als zwei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge bzw. der Lizenzgebühren oder sonstigen Abgaben im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bzw. Lizenzgebühren oder sonstigen Abgaben bleibt hiervon unberührt.

6.5. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem STTRV kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an das Schiedsgericht zulässig. Die Mitgliedrechte ruhen bis dahin.

6.6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 6.5 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des STTRV teilzunehmen und die Einrichtungen bzw. das Service des STTRV zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

7.2. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

7.3. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Verbandes zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

7.4. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

7.5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des STTRV nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des STTRV Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

7.6 Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge bzw. der Lizenzgebühren oder sonstigen Abgaben in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet, wird die Zahlungsfrist gemäß § 6.4 überschritten, kann der Vorstand die Eintreibung veranlassen.

§ 8: Verbandsorgane

Organe des STTRV sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15). Die Funktionsperiode beträgt 4 Jahre. Die Wahl findet turnusmäßig im Sommer - Olympischen Jahr statt. Die Mitglieder sind wiederholt wählbar.

§ 9: Die Generalversammlung

9.1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich, im letzten Quartal des Kalenderjahres, statt.

9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
c. Verlangen der Rechnungsprüfer,
binnen vier Wochen statt.

9.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier (4) Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Fax und/oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem STTRV bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

9.4. Anträge zur Generalversammlung und Wahlvorschläge sind mindestens zwei (2) Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Fax oder per E-Mail einzureichen. Der Vorstand schickt die gesichteten Anträge und Wahlvorschläge eine (1) Woche vor Datum der Generalversammlung per Fax und/oder E-Mail an die Mitglieder.

9.5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

9.6. Dringende Anträge können direkt bei der Generalversammlung eingebracht werden, so zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einer Behandlung zustimmen.

9.7. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder, sowie alle Mitglieder aller STTRV Organe, teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Einem Mitglied kann nur eine Stimme übertragen werden.

9.8. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder zum angesetzten Zeitpunkt anwesend sind. Sollten weniger als 50% der Mitglieder anwesend sein, wird die Generalversammlung 30 Minuten spä-

ter neu angesetzt. Zu diesem Zeitpunkt ist die Generalversammlung in jedem Fall beschlussfähig, unabhängig wie viele Mitglieder anwesend sind.

9.9. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer

qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9.10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder die Präsidentin, in deren Verhinderung der Vize-Präsident oder die Vize-Präsidentin. Wenn auch diese verhindert sind, so führt der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Beschlussfassung über das Budget
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e. Entlastung des Vorstands;
- f. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
- g. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes;
- i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

11.1. Der Vorstand besteht aus folgenden, gewählten Mitgliedern:

- # Präsident oder Präsidentin
- # 1. Vize-Präsident - Geschäftsführer / oder 1. Vize-Präsidentin - Geschäftsführerin
- # 2. Vize-Präsident oder 2. Vize-Präsidentin
- # Kassier oder Kassierin
- # Sportkoordinator oder Sportkoordinatorin
- # Technischer Koordinator oder Technische Koordinatorin
- # Schriftführer oder Schriftführerin

11.2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so sind die verbliebenen Vorstandsmitglieder verpflichtet, unverzüglich eine Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Ist der gesamte Vorstand handlungsunfähig, fällt die Pflicht an die Rechnungsprüfer. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

11.3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier (4) Jahre; Wiederwahl ist möglich.

Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

11.4. Der Vorstand wird vom Präsidenten oder der Präsidentin, bei Verhinderung von Geschäftsführer oder Geschäftsführerin, schriftlich per Fax und/oder E-Mail einberufen. Sind diese Personen auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

11.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Eine halbe Stunde nach dem festgesetzten Zeitpunkt ist der Vorstand auf jeden Fall beschlussfähig.

11.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

11.7. Den Vorsitz führt der Präsident oder die Präsidentin, bei Verhinderung der Stellvertreter oder die Stellvertreterin. Ist auch er oder sie verhindert, obliegt der Vorsitz dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin.

11.8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.

11.9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

11.10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers oder der Nachfolger wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

12.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Die Geschäftsordnung bildet die Grundlage für die Arbeit des Vorstands. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende

Angelegenheiten:

- a. Einrichtung eines den Anforderungen des Verbandes entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- b. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
- d. Information der Vereinsmitglieder über die Verbandstätigkeit, die Verbandsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- e. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Verbandsmitgliedern; von Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern;
- g. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbandes; h. Beiziehung von Experten mit beratender Stimme;
- i. Einsetzung von Ausschüssen;
- j. Vergabe von Steirischen Meisterschaften und Cup-Bewerben;
- k. Erstellung des Veranstaltungskalenders;
- l. Nominierung von Vertretungen bei Steirischen Meisterschaften und wichtigen Bewerben.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

13.1. Der Präsident oder die Präsidentin vertritt den Verband nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Verbandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten oder der Präsidentin und des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten oder der Präsidentin und des Kassiers oder der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

13.2. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 13.1 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

13.3. Bei Eile oder Gefahr im Verzug ist der Präsident oder Präsidentin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.

13.4. Der Präsident oder die Präsidentin führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

13.5. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin führt die laufenden Geschäfte des Verbandes und ist für die gesamte Administration und Kommunikation verantwortlich. Er oder sie koordiniert die Arbeit der Vorstandsmitglieder, Ausschüsse, Experten, Mitarbeiter etc., ist für die reibungslosen internen Abläufe und für die Außendarstellung des Verbandes verantwortlich.

13.6. Der Kassier oder die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes verantwortlich.

13.7. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten oder der Präsidentin der/die Vize-Präsidentin; anstelle des Kassiers oder der Kassierin der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin. In dessen/deren Verhinderung ein vom Vorstand nominiertes Vorstandsmitglied.

§ 14: Rechnungsprüfer

14.1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier (4) Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

14.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

14.3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verband bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

15.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen.

15.2. Dem Schiedsgericht obliegt die Entscheidung in allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, soweit sie nach diesen Satzungen nicht anderes zu behandeln sind.

15.3. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf von der Generalversammlung gewählten

wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Präsidium eines dieser fünf Mitglieder namhaft macht. Diese wählen aus ihrem Kreis ein drittes Mitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.

15.4. Jeder Streitteil kann ein Mitglied wegen Befangenheit ablehnen. In diesem Fall rücken die verbleibenden Mitglieder des Schiedsgerichtes nach. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit und hat seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs und Anwesenheit aller seiner Mitglieder nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen.

15.5. Entscheidungen des Schiedsgerichts können bei der Generalversammlung des STTRV beeinsprucht werden.

15.6. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Verbandes

16.1. Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen - 2/3 der Stimmberechtigten müssen dabei anwesend sein – beschlossen werden.

16.2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat.

16.3. Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall des bisher begünstigten Vereinszecks soll dieses Vermögen einer Organisation zufallen, die gleiche Zwecke wie der STTRV verfolgt, bzw. für andere gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke

